

2. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Roth vom 01.08.2012 .2012

Der Ortsgemeinderat Roth hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am: 20.06.2012 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 01. März 2000 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 1

§ 10 der Friedhofssatzung vom 01. März 2000 erhält folgende Fassung:

§ 10 Ruhezeiten

- (1) *Die Ruhezeit für Leichen und Aschen in*
- *Reihengrabstätten*
 - *Wahlgrabstätten*
 - *Urnengrabstätten in Urnenreihengrabstätten*
 - *Urnengrabstätten in Rasengrabstätten*
- beträgt 30 Jahre.*
- (2) *Die Mindestruhezeit für Aschen in gemischten Grabstätten beträgt 15 Jahre.*
- (3) *Die Ruhezeit für Aschen in anonymen Rasengrabstätten beträgt 15 Jahre.*

§ 2

Der § 12 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) *Die Grabstätten werden unterschieden in*
- a) *Reihengrabstätten*
 - b) *Wahlgrabstätten*
 - c) *Urnengrabstätten in Urnenreihengrabstätten*
 - d) *Urnengrabstätten als Rasengrabstätten*
 - e) *Anonyme Urnengrabstätten in Rasenanlagen*
- (2) § 12 Abs. 2 bleibt unverändert.

§ 3

Der § 15 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) In Abs. 1 werden nach der Aufzählung a) –c) eingefügt:
- d) *in Rasengrabstätten (§ 15 a)*
 - e) *in anonymen Urnengrabstätten in Rasenflächen*
- (2) Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:
- (4) *Anonyme Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die in einer von der Friedhofsverwaltung zu pflegenden Rasenanlage der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung ab gegeben werden.*
- a) *Eine Beisetzung erfolgt anonym durch die Friedhofsverwaltung in der vorhandenen Rasenfläche. Ein Betreten der Rasenfläche ist für die Friedhofsbesucher verboten. Die Fläche darf nur zur gärtnerischen Unterhaltung betreten werden.*
 - b) *Die Errichtung von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Grabßschmuck auf dem anonymen Gräberfeld ist nicht zulässig.*
 - c) *Beisetzungen auswärtiger Bürgerinnen/Bürger im anonymen Gräberfeld können auf Antrag mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung erfolgen.*
 - d) *Umbettungen aus dem anonymen Gräberfeld in andere Gräber oder zum Versand der Aschen sind nicht zulässig.*

(3) Der ursprüngliche Abs. 4 der Satzung wird Absatz 5.

§ 4

Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

§ 15a Rasengrabstätten

Rasengrabstätten sind Einzelurnengrabstätten auf einer festgelegten Rasenfläche. Die Grabstätte ist mit einer 50 cm x 50 cm x 4 cm großen, in einem Grauton gehaltenen, mit einer geschliffenen Oberfläche versehenen, rasengleichen Gedenkplatte zu belegen.

Die Beschriftung der Grabplatten erfolgt einheitlich. Aufgesetzte Buchstaben und Zeichen sind nicht zulässig.

Grabschmuck und Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig.

§ 5

§ 22 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

(1) Der Absatz erhält folgende Fassung:

(5) Von dieser Regelung ausgenommen sind Urnenreihengrabstätten und anonyme Urnengrabstätten in Rasenanlagen für die die Friedhofsverwaltung die Pflege übernimmt.

(2) Die ursprünglichen Absätze 5 und 6 bleiben unverändert und werden zu den Absätzen 6 und 7.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Roth vom 01.März 2000 und der 1.Änderungssatzung vom 01.Februar 2010 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56368 Roth, den 01.08.2012

Matthias Weis
Ortsbürgermeister




HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 06.08. 2012

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Roth im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 33 /2012 am 16.08. 2012 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 17.08. 2012 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 17.08. 2012
Im Auftrag

Uwe Welker

